

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (A) UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTVERTRAGLICHE LEISTUNGEN (B)

Allgemeine einkaufsbedingungen der Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht Koninklijke Ten Cate nv mit Sitz in Almelo (die Niederlande) und aller mit Koninklijke Ten Cate nv verbundenen Unternehmen, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Almelo (die Niederlande) am 20-3-2008 unter der Nummer 22/2008

Protective Fabrics
Space Composites
Aerospace Composites
Advanced Armour

Geosynthetics
Industrial Fabrics
Grass

 **TENCATE**
materials that make a difference

A. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 ANWENDBARKEIT

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote und Verträge zwischen Koninklijke Ten Cate nv oder mit ihr verbundenen Unternehmen (im Nachfolgenden "Auftraggeber" genannt) auf der einen und einem Vertragspartner auf der anderen Seite insbesondere in Zusammenhang mit Warenlieferungen durch den Vertragspartner an den Auftraggeber.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, falls sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Abweichungen gelten lediglich für den betreffenden Vertrag.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Der Auftraggeber lässt solche Geschäftsbedingungen nicht gelten, sofern und insoweit ihre Anwendbarkeit vom Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurde.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE, AUFTRÄGE, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Eine Anfrage des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebots ist stets unverbindlich.
- 2.2 Ein Angebot des Vertragspartners ist unwiderruflich, sofern der Vertragspartner nicht vor der Abgabe des Angebots ihre Widerruflichkeit erklärt hat.
- 2.3 Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner kommt erst nach schriftlicher Annahme des Auftraggebers eines Angebots des Vertragspartners oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande.
- 2.4 Im Falle eines Rahmenvertrags kommt der Vertrag jeweils in dem Moment zustande, in dem der Auftraggeber dem Vertragspartner im Rahmen des betreffenden Rahmenvertrags einen Auftrag erteilt.
- 2.5 Solange der ins Auge gefasst Vertrag nicht in jeder Hinsicht und vollständig zustande gekommen ist, hat der Auftraggeber das Recht auf Abbruch der Verhandlungen, ohne dass der Vertragspartner dadurch einen Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenentschädigung erhält.
- 2.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

ARTIKEL 3 AUSSCHREIBUNGEN

- 3.1 Im Falle von Ausschreibungen hat jeder Kontrahent, der ein Angebot einreichen möchte, sein Angebotsformular bis zum Ende der Anmeldefrist ohne Kosten für den Auftraggeber an der zu diesem Zweck genannten Adresse einzureichen bzw. zustellen zu lassen.
- 3.2 Sofern der Auftraggeber nicht aufgrund außerordentlicher Umstände anders entscheidet, sind nicht fristgerecht eingereichte Angebotsformulare ungültig.

ARTIKEL 4 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 4.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die sich ihm aus dem Vertrag ergebenden Pflichten oder die Ausführung des Vertrags selbst oder eines Teils davon auf Dritten zu übertragen oder an Dritte zu vergeben.
- 4.2 Eine Übertragung bzw. Vergabe an einen Dritten lässt die Haftung des Vertragspartners für die Handlungen und Unterlassungen des betreffenden Dritten sowie für die korrekte Vertragserfüllung unberührt.

ARTIKEL 5 QUALITÄT UND HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, VERSICHERUNG

- 5.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht die vertraglichen Vereinbarungen sowie die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Anforderungen und sonstigen staatlichen Vorschriften erfüllen. Die Waren müssen im Übrigen eine einwandfreie Qualität aufweisen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sein und die Eigenschaften aufweisen, die der Auftraggeber aufgrund des Vertrags erwarten darf.
- 5.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die infolge oder in Zusammenhang mit der Abweichung der gelieferten Waren von der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels entstehen, und schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter.
- 5.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, von den Vereinbarungen abweichende Waren zu liefern.

ARTIKEL 6 PRÜFUNG UND KONTROLLE

- 6.1 Das Auftraggeber hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht, die Waren oder einen Teil davon vor oder nach der Lieferung selbst zu prüfen oder zu kontrollieren oder dies von anderen vornehmen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt dabei kostenlos seine uneingeschränkte Mitwirkung sowie Zugang zu dem bzw. den Orten, an dem bzw. denen die Waren hergestellt oder gelagert werden. Des Weiteren stellt der Vertragspartner auf Anfrage einen geeigneten Raum für Prüfung oder Kontrolle zur Verfügung.
- 6.2 Eventuelle Beanstandungen werden dem Vertragspartner durch den Auftraggeber schriftlich gemeldet. Eine solche Meldung gilt als Inverzugsetzung. Der Auftraggeber bietet dem Vertragspartner, falls die Nachlieferung noch möglich und sinnvoll ist, die Gelegenheit, das Beanstandete innerhalb einer angemessenen Frist noch vertragskonform nachzuliefern. Falls die Nachlieferung aufgrund ihrer Art oder Bestimmung nicht mehr möglich oder sinnvoll sein sollte oder falls der Vertragspartner die im vorigen Satz genannte Gelegenheit nicht in Anspruch nehmen oder ihm eine ordnungsgemäße Nachlieferung nicht möglich sein sollte, hat der Auftraggeber unbeschadet seines Schadenersatzanspruches das Recht, den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen.
- 6.3 Falls der Vertragspartner an einer Prüfung oder Kontrolle nicht in vollem Umfang mitwirken sollte, gehen die sich daraus ergebenden Kosten auf seine Rechnung. Falls die Waren vom Auftraggeber für untauglich erklärt werden, gehen die Kosten der Prüfung auf Rechnung des Vertragspartners.
- 6.4 Falls der Auftraggeber die Waren für untauglich erklärt, ist der Vertragspartner verpflichtet, sie innerhalb von zwei Wochen nach der diesbezüglichen Meldung des Auftraggebers auf eigene Rechnung beim Auftraggeber gegen eine Gutschrift des dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Betrags und Rückzahlung der vom Auftraggeber in diesem Zusammenhang bereits geleisteten Zahlungen abzuholen. Falls der Vertragspartner die Erfüllung dieser Verpflichtung versäumt, ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die Waren auf Rechnung des Vertragspartners bei diesem abholen zu lassen.
- 6.5 Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel mit Bezug auf die Prüfung oder Kontrolle durch den Auftraggeber haftet

der Vertragspartner auch weiterhin für alle Schäden, die sich aus der Lieferung der untauglichen Waren auch nach ihrer Be- oder Verarbeitung ergeben sollten. Auch falls sich der Vertragspartner (ansonsten) in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ein Versäumnis zuschulden kommen lässt, haftet er dem Auftraggeber gegenüber für alle sich daraus ergebenden Schäden. Unter dem Vertragspartner sind in diesem Zusammenhang auch Personal des Vertragspartners sowie (juristische) Personen, für die der Vertragspartner haftet, zu verstehen. Bei einem Versäumnis des Vertragspartners in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hat der Auftraggeber unbeschadet seines Schadenersatzanspruches das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

- 6.6 Der Vertragspartner schützt den Auftraggeber gegen alle Schadenersatzansprüche Dritter im Sinne des vorigen Absatzes dieses Artikels. Unter Dritten sind in diesem Zusammenhang auch Personal des Auftraggebers sowie (juristische) Personen, die im Auftrag des Auftraggebers tätig sind, zu verstehen.
- 6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich auf angemessene Weise gegen die in diesem Artikel beschriebene Haftung und Gefahren zu versichern, was unter anderem bedeutet, dass der Vertragspartner eine angemessene Versicherung mit Deckung der Produkthaftung abschließt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf einmalige Aufforderung hin Einblick in die Versicherungspolice, die Versicherungsbedingungen und den Nachweis der Prämienzahlung zu gewähren.

ARTIKEL 7 LIEFERUNG, LIEFERFRIST

- 7.1 Lieferungen, darunter auch Teillieferungen inbegriffen, finden an dem vereinbarten Ort und Zeitpunkt statt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen unter der Lieferbedingung „Delivered Duty Paid“ (DDP), gemäß der jüngsten Fassung der von der ICC (der Internationalen Handelskammer) herausgegebenen Incoterms.
- 7.2 Falls die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist und nicht an den vereinbarten Ort geliefert wurden und/oder Tätigkeiten nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt wurden, ist der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die Abnahme der zu liefernden

- Waren zu verweigern und den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 7.3 Falls der Vertragspartner weiß oder vermutet, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht oder vollständig erfüllen zu können, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Der Vertragspartner fügt den zu liefernden Waren alle Unterlagen, die zu ihrer einwandfreien Benutzung benötigt werden, und eventuellen Inspektions-, Prüf- und Kontrollberichte sowie Garantiebelege bei. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei der Lieferung einen Lieferschein vorzulegen bzw. zukommen zu lassen.
- 7.5 Die Gefahr des Verlusts, Verlorengehens und der Beschädigung der Waren liegt bis zu ihrer Lieferung und zur Unterzeichnung der Empfangsbestätigung durch einen befugten Vertreter des Auftraggebers auf Seiten des Vertragspartners.
- 7.6 Teillieferungen sind ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

ARTIKEL 8 EIGENTUMSÜBERGANG, GEAHR, ANNAHME

- 8.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung, das heißt, sobald die Waren am vereinbarten Lieferort abgeliefert wurden, auf den Auftraggeber über.
- 8.2 Im Falle einer Beanstandung der Waren durch den Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 bleiben die Waren Eigentum des Vertragspartners und wird davon ausgegangen, dass die Gefahr beim Vertragspartner verblieben und daher zu keinem Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergegangen ist. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen. Bereits vom Auftraggeber geleistete Zahlungen sind vom Vertragspartner in diesem Fall direkt zurückzuzahlen.
- 8.3 Die Entgegennahme der Waren durch den Auftraggeber steht einer späteren Beanstandung von Mängeln an den gelieferten Waren und einer Beanstandung einer anderen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner nicht im Wege. Eine Verarbeitung, Bearbeitung, Ingebrauchnahme oder Weitergabe der Waren hat keinerlei Auswirkungen auf dieses Recht.

ARTIKEL 9 VERPACKUNG, TRANSPORT

- 9.1 Gelieferte Waren sind sorgfältig zu verpacken und so zu sichern und zu transportieren, dass sie ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand erreichen.
- 9.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen alle Verpackungs-, Lager- und Transportkosten auf Rechnung des Vertragspartners.
- 9.3 Eventuelle Leihemballage ist vom Vertragspartner deutlich zu kennzeichnen und anzugeben. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an der Verpackung im Moment der Lieferung auf den Auftraggeber über. Leihemballage kann vom Auftraggeber auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an eine vom Vertragspartner anzugebende Adresse zurückgeschickt werden. Falls der Vertragspartner keine Adresse angibt, hat der Auftraggeber das Recht, die Leihemballage auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an dessen Adresse zu schicken. Der Auftraggeber kann auf das Recht des Eigentumserwerbs an der Verpackung verzichten und den Vertragspartner zur Rücknahme der Verpackung verpflichten. Des Weiteren hat der Auftraggeber stets das Recht, die Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an dessen Adresse zurückzuschicken.
- 9.4 Falls die gelieferten Waren nicht sorgfältig verpackt sind, haftet der Vertragspartner für die dadurch oder in Zusammenhang damit entstandenen Schäden, darunter Schäden den gelieferten Waren selbst inbegriffen.

ARTIKEL 10 PREIS

- 10.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise ohne MwSt. und folglich unter anderem einschließlich Transport, Be- und Entladen, aller Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern sowie einschließlich aller sonstigen Abgaben und Steuern in Zusammenhang mit (der Lieferung von) den Waren sowie einschließlich (zusätzlicher) Kosten in Verbindung mit der Vertragsausführung. Auch Währungsschwankungen (Wechselkursunterschiede zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung/Fakturierung) haben keinen Einfluss auf den Preis.

- 10.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, können Veränderungen von Preisen, Löhnen, Kosten, Sozialabgaben, Steuern und anderen kostensteigernden Faktoren nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden.

ARTIKEL 11 ZAHLUNG

- 11.1 Der Auftraggeber ist erst zur Zahlung gehalten, nachdem der Vertragspartner seine gesamten vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht und korrekt erfüllt hat. Falls der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann der Auftraggeber seine Zahlung aussetzen. Die Zahlung seitens des Auftraggebers stellt in keinerlei Weise einen Rechtsverzicht dar.
- 11.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Eingang und Annahme der Rechnung des Vertragspartners. Falls keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungsdatum.
- 11.3 Der Auftraggeber hat das Recht, Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner mit Forderungen gegen den Vertragspartner zu verrechnen.
- 11.4 Sollte der Auftraggeber durch eigenes Verschulden die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung versäumen, gerät er erst zwei Wochen nach Eingang einer schriftlichen Mahnung des Vertragspartners in Verzug.

ARTIKEL 12 RECHTE DRITTER

Der Vertragspartner garantiert dem Auftraggeber, zur Übertragung des Eigentumsrechts an den gelieferten Waren berechtigt zu sein, und erklärt verbindlich, dass dabei keine Rechte Dritter verletzt werden (einschließlich geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte). Der Vertragspartner schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und entschädigt den Auftraggeber auf einmalige Aufforderung hin für den infolgedessen und in Zusammenhang damit vom Auftraggeber erlittenen Schaden.

ARTIKEL 13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Der Vertragspartner (darunter das Personal des Vertragspartners und vom Vertragspartner eingeschaltete Dritte inbegriffen) verpflichtet sich mit Bezug auf Zeichnungen, Modelle, Konstruktionen, Schemata und andere (Unternehmens-)Daten, die dem Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Vertrag vorgelegt wurden, und/oder

andere Informationen, die dem Vertragspartner auf andere Weise zur Kenntnis kommen, zur Geheimhaltung gegenüber Dritten; ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist der Vertragspartner zur Vervielfältigung und/oder zur Weitergabe der genannten Daten und Informationen an Dritte berechtigt.

- 13.2 Die sich dem Vertragspartner aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen behalten ihre Gültigkeit auch nach Vertragsablauf.

ARTIKEL 14 ERFÜLLUNG

- 14.1 Falls die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen, ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen Rechte befugt, vom Vertragspartner die Nachlieferung des Fehlenden oder die Reparatur oder den Austausch der Waren zu verlangen. Die damit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Vertragspartners.
- 14.2 Falls der Vertragspartner eine Forderung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels nach einer diesbezügliche schriftlichen Mahnung des Auftraggebers nicht innerhalb einer in der Mahnung genannten Frist erfüllt, hat der Auftraggeber das Recht, die Lieferung, Reparatur oder den Austausch von einem Dritten ausführen zu lassen, und ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten auf einmalige Aufforderung hin zu ersetzen.

ARTIKEL 15 HÖHERE GEWALT

- 15.1 Versäumnisse des Vertragspartners bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen werden nur dann als höhere Gewalt betrachtet und können ihm nur dann nicht angelastet werden, falls sie weder auf sein Verschulden zurückzuführen sind noch aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder der handelsüblichen Auffassungen auf seine Rechnung gehen. Der Vertragspartner hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Versäumnis nicht angelastet werden kann.
- 15.2 Unter höherer Gewalt auf Seiten des Vertragspartners wird auf alle Fälle nicht verstanden: Personalmangel, Arbeitsniederlegung, extrem hohe krankheitsbedingte Arbeitsausfälle, der Umstand, dass der Vertragspartner eine in Zusammenhang mit der von ihm selbst zu erbringenden Leistung relevante Lieferung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erhält, Untauglichkeit der vom Vertragspartner verwendeten Sachen sowie Liquiditäts- und

- Solvabilitätsprobleme des Vertragspartners, alles ungeachtet der zugrunde liegenden Ursache.
- 15.3 Darüber hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, auch wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, erst nach dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner die Verpflichtung hätte erfüllen müssen, eintritt.
- 15.4 Falls der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen seitens einer Vertragspartei auf Grund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 30 Tage andauert, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall entsteht keine Schadenersatzpflicht.
- 15.5 Auch wenn der Vertragspartner sich auf höhere Gewalt berufen kann, hat er dem Auftraggeber das Versäumnis und seine Ursache umgehend und auf alle Fälle innerhalb der für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung vereinbarten Frist schriftlich zu melden.

ARTIKEL 16 GEWÄHRLEISTUNG

- 16.1 Falls er zu dem Urteil gelangt, dass die Waren nicht die vertraglichen Anforderungen erfüllen, ist der Auftraggeber befugt, die sich ihm aus einem Versäumnis ergebenden Rechte auch im Falle einer vereinbarten Garantiefrist direkt auszuüben.
- 16.2 Eine vereinbarte Gewährleistung umfasst auf alle Fälle die möglichst umgehende Behebung jedes dem Vertragspartner vom Auftraggeber genannten Mangels durch den Vertragspartner, wobei die Kosten einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Vertragspartners gehen. Falls der Vertragspartner Waren oder Teile davon geändert, instand gesetzt oder ausgetauscht hat, tritt für diese Leistung wieder der volle Garantiezeitraum in Kraft.
- 16.3 Die Bestimmungen in diesem Artikel haben sowohl im Laufe als auch nach Ablauf des Garantiezeitraums keinerlei Auswirkungen auf die Rechte, die dem Auftraggeber durch ein Versäumnis auf Seiten des Vertragspartner entstehen.

ARTIKEL 17 AUFLÖSUNG

- 17.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist jeder zwischen Auftraggeber und Vertragspartner vereinbarte Termin für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners ein Endtermin.

- 17.2 Unbeschadet aller sonstigen Rechte des Auftraggebers hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, falls:
- a. der Vertragspartner mit der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung in Verzug geraten ist;
 - b. die Erfüllung einer einklagbaren Verpflichtung aufgrund dieses Vertrags seitens des Vertragspartners vorübergehend oder dauerhaft unmöglich wird;
 - c. dem Auftraggeber (darunter auch das Personal des Auftraggebers oder vom Auftraggeber eingeschaltete Dritte inbegriffen) vom Vertragspartner (darunter auch das Personal des Vertragspartners oder vom Vertragspartner eingeschaltete Dritte inbegriffen) ein Vorteil angeboten oder verschafft wird, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt hat;
 - d. gegen den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird oder im Falle der Liquidation oder Betriebseinstellung des Vertragspartners; in diesen Fällen sind die Forderungen des Auftraggebers gegen den Vertragspartner direkt in vollem Umfang fällig und ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen und/oder den Vertrag in Gänze oder teilweise aufzulösen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber in den genannten Fällen das Recht, den Vertrag von einem oder mehreren Dritten auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

ARTIKEL 18 STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT

- 18.1 Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit des Zivilgerichts ist bei allen Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner Almelo (die Niederlande) ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt nicht, falls die betreffende Streitigkeit in die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Rechtbank, Sector Kanton) fällt. Der Auftraggeber behält jedoch jederzeit das Recht, eine Streitigkeit vor dem laut Gesetz oder dem betreffenden Vertrag zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 18.2 Für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner gilt das Recht der Niederlande. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG 1980) wird ausgeschlossen.

ARTIKEL 19 ÜBERSETZUNGEN

Im Falle von Unterschieden zwischen Übersetzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der niederländischen Fassung ist die niederländische Fassung maßgeblich.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

ARTIKEL 20 ANWENDBARKEIT

- 20.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für werk- und dienstvertragliche Leistungen gelten, ergänzend zu den oben unter A. genannten allgemeinen Einkaufsbedingungen, für alle Anfragen, Angebote und Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner mit Bezug auf die vom Vertragspartner im Auftrag des Auftraggebers zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen.
- 20.2 Falls und insoweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für werk- und dienstvertragliche Leistungen nicht von den vorgenannten allgemeinen Einkaufsbedingungen abgewichen wird, gelten die vorgenannten allgemeinen Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 21 VERTRAGSAUSFÜHRUNG

- 21.1 Der Vertragspartner hat den Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt / innerhalb der vereinbarten Frist auf ordnungsgemäße und exakte Weise sowie in voller Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen und Anforderungen sowie unter Einschaltung qualifizierten und fachkundigen Personals auszuführen.
- 21.2 Der Vertragspartner hat ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers das Recht, bei der Vertragsausführung Dritte hinzuzuziehen. Auch wenn der Auftraggeber der Einschaltung Dritter zugestimmt hat, obliegt die Haftung für die Handlungen und Versäumnisse dieser Dritten auch weiterhin in vollem Umfang dem Vertragspartner.
- 21.3 Der Vertragspartner und sein Personal, darunter bei der Vertragsausführung eingeschaltete Dritte inbegriffen, sind gehalten, den Vertrag unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und sonstigen staatlichen Vorschriften auszuführen.
- 21.4 Auf eine entsprechende Aufforderung seitens des Auftraggebers hin hat der Vertragspartner dem Auftraggeber schriftliche Angaben zu den Personen, die die Tätigkeiten erbringen (werden), vorzulegen.
- 21.5 Falls dem Urteil des Auftraggebers zufolge unzureichend qualifiziertes Personal eingeschaltet wurde, hat der Auftraggeber das Recht, den Abzug dieses Personals anzuordnen.
- 21.6 Der Auftraggeber hat das Recht, alle vom Vertragspartner bei der Vertragsausführung verwendete Werkstoffe und Gerätschaften zu inspizieren und zu prüfen.

ARTIKEL 22 WERKSGELÄNDE, GEBÄUDE

- 22.1 Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Vertragsausführung über die Umstände auf dem Werksgelände und in den Gebäuden des Auftraggebers sowie über die an dem Ort, an dem die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, geltenden Vorschriften und Anordnungen (unter anderem mit Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz) zu informieren und die Bestimmungen in diesen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten.
- 22.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsausführung und die Anwesenheit des Vertragspartners und seines Personals auf dem Werksgelände und in den Gebäuden des Auftraggebers den ungestörten Arbeitsablauf des Auftraggebers und von Dritten nicht behindert.

ARTIKEL 23 VERTRAGSÄNDERUNG

- 23.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Art und/oder Umfang der vom Vertragspartner zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen nach vorheriger Konsultation des Vertragspartners in angemessener Weise zu ändern.
- 23.2 Falls der Zeitpunkt des Abschlusses der Vertragsausführung durch die Änderung beeinflusst wird, setzt der Vertragspartner den Auftraggeber möglichst umgehend schriftlich davon in Kenntnis.
- 23.3 Falls die Vertragsänderung finanzielle oder qualitative Folgen hat, hat der Vertragspartner den Auftraggeber darüber zu informieren. Falls ein Festpreis oder feste Tarife vereinbart wurden, teilt der Vertragspartner mit, ob und wenn ja, inwieweit die Änderungen diesbezüglich zu einer Überschreitung führen. Falls die Änderung die Folge von Umständen ist, die dem Vertragspartner angelastet werden können, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
- 23.4 Der Auftraggeber ist ausschließlich zur Bezahlung von Mehrarbeit, die von ihm schriftlich in Auftrag gegeben wurde, verpflichtet. Die Verrechnung von Minderarbeit wird, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, in gemeinsamen Gesprächen festgelegt.

ARTIKEL 24 HILFSMITTEL

- 24.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Vertragspartner selbst für alle für die zu erbringenden Leistungen benötigten Hilfsmittel, die von einwandfreier Qualität sein und die geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen müssen, Sorge zu tragen.
- 24.2 Der Vertragspartner ist ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers zur Benutzung von Hilfsmitteln des Auftraggebers befugt. Diese Benutzung geht auf Gefahr des Vertragspartners, der für alle dadurch eventuell verursachten Schäden in vollem Umfang haftet. Der Vertragspartner schützt den Auftraggeber vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Nach Beendigung der Benutzung von Hilfsmitteln des Auftraggebers hat der Vertragspartner diese Hilfsmittel dem Auftraggeber in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber eventuelle Schäden und Mängel an den Hilfsmitteln unverzüglich zu melden und sie dem Auftraggeber auf einmalige Aufforderung hin zu vergüten.

ARTIKEL 25 GEISTIGE UND GEWERBLICHE EIGENTUMSRECHTE, RECHTE DRITTER

- 25.1 Der Auftraggeber wird Inhaber aller durch oder infolge der Vertragsausführung durch den Vertragspartner entstehenden geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, soweit erforderlich, zur uneingeschränkten Mitwirkung an dem Erwerb der genannten Rechte durch den Auftraggeber.
- 25.2 Berichte, Modelle, Zeichnungen und dergleiche, die sich aus den Leistungen, mit denen der Auftraggeber den Vertragspartner beauftragt hat, ergeben, werden Eigentum des Auftraggebers. Alle dem Vertragspartner vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wie Berichte, Gutachten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software und dergleiche bleiben das Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Vertragspartner ausschließlich im Rahmen der Vertragsausführung verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Vertragspartner untersagt, die genannten Unterlagen und Informationen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, wirtschaftlich zu nutzen oder Dritten bekannt zu geben / zur Verfügung zu stellen, sofern der Auftraggeber dazu nicht seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die genannten Unterlagen und Informationen dem Auftraggeber nach der Vertragsausführung auf einmalige Aufforderung des Auftraggebers hin zurückzugeben.

- 25.3 Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch die Vertragsausführung und die Tatsache, dass der Auftraggeber Inhaber aller sich daraus ergebenden geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte wird und das uneingeschränkte und freie Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Auftrags erhält, keine Rechte Dritter verletzt werden, und schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Auftraggeber alle infolge und in Zusammenhang mit einer solchen Verletzung erlittene Schäden auf einmalige Aufforderung hin zu vergüten.